

# Homburg

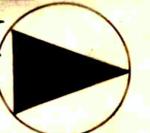
LANDKREIS MARKTHEIDENFELD

## BEBAUUNGSPLAN Nr. III

WESTL. ABSCHLUSSBEBAUUNG AN DER STAATSTR. NR. 2299

Festsetzungen und **Hinweise:**

Art der baulichen Nutzung: **Dorfgebiet**  
 Bauweise: **offene Bauweise**  
 Mindestgröße der Grundstücke: **ca. 350 m<sup>2</sup>**



M = 1:1000

Geltungsbereichsgrenze:

festzusetzende Baulinien:

- Strassen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
- vordere Baugrenze
- seitliche u. rückwärtige Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Grünfläche

Flächen für Stellplätze

- vorhandene Gebäude
- Grundstücksteilung-Vorschlag
- bestehende Grundstücksgrenze
- Hochspannungsleitungen
- bestehender Abwasserkanal
- bestehende Wasserleitung

- 1 geschossige Gebäude (Hangtypen)
- 2 geschossige Wohngebäude
- Nebengebäude u. Garagen

Mindestgrenzabstand: 1 geschossige Gebäude 3,50 m  
 2 geschossige Gebäude 5,00 m

Mindestgebäudeabstand = doppelter Grenzabstand

Höhe der Einfriedigungen 1,10 m

PLANFERTIGER:

*Hans Jeitler*  
**HANS JEITLER**  
 Architekt  
 GOLDBACH ab. ASCHAFFENBURG  
 Am Wingerl 49 • Tel. 7300

Homburg, den 12.8.1964.

Der Bebauungsplan - Entwurf in der abgedänderten Fassung der baulichen Nutzung als "Dorfgebiet" hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 21. Sept. 1965 bis 21. Okt. 1965 öffentlich ausgelegen.

Homburg/Main, den 22. 10. 1965

*J. J. J.*  
 Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 12. 8. 1964 mit der Änderung der baulichen Nutzung als "Dorfgebiet" gemäß § 10 BBauG am 6. August 1965 als Satzung beschlossen.

Homburg/Main, den 22. 10. 1965

*J. J. J.*  
 Bürgermeister

### 3. Genehmigungsvermerk der Regierung:

Mit / Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 14. 4. 1966 Nr. IV/3-924 a 37 Würzburg, den 14. April 1966 Regierung von Unterfranken

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 2 BBauG vom 3. 6. 1966 bis 3. 7. 1966 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 23. Mai 1966 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 23. Mai 1966 rechtsverbindlich geworden.

Homburg, den 7. Juli 1966

*J. J. J.*  
 Bürgermeister

### Weitere Festsetzungen:

1. Das Bauland ist als Dorfgebiet festgesetzt. Zulässig sind neben den in § 5 Baunutzungs-VO genannten Vorhaben das Siedewerk Dornbusch und die LKW-Garage Roppel. Für die zweigeschossigen Wohngebäude (Reihenhaus) sind die Garagen und Abstellräume im Erdgeschoss, die Wohnräume im Obergeschoss anzuordnen.
2. Soweit die gesetzlichen Abstandsflächen nach Bay. Bauordnung nicht eingehalten werden können, sind die Garagen mit den Wohngebäuden unmittelbar oder durch überdachte Mauern bzw. überdachte Durchgänge räumlich zu verbinden.
3. Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand eingehalten werden kann.